



Laufende Sportförderung – Neufassung der Richtlinien

Der Landkreis Graftschaft Bentheim sieht in der Förderung des Sports einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Bevölkerung, sowie zur sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere bei Kinder und Jugendlichen.

Ziel des Landkreises ist die Erhaltung optimaler Bedingungen für das örtliche Gemeinschaftsleben im Hinblick auf den gesundheits-, sozial-, bildungs- und freizeitpolitischen Wert des Sports in der heutigen Gesellschaft.

So soll ein umfangreiches Angebot an Sportstätten vorgehalten, ein vielseitiges Vereinsleben ermöglicht und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit der Bevölkerung beigetragen werden.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Graftschaft Bentheim. Eine finanzielle Zuwendung kann daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Hilfen des Landkreises sollen die vorrangigen privaten Eigeninitiativen und Aktivitäten der Hauptträger jeglichen sportlichen Lebens, nämlich die der Vereine und Verbände und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen, nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

Zuwendungsempfänger sind alle Sportverbände und –vereine, die Mitglied im Kreissportbund Graftschaft Bentheim e.V. sind sowie der Kreissportbund Graftschaft Bentheim e.V. selbst.

Die angegebenen Zuschussbeträge stellen einen Rahmen der einzelnen Fördermöglichkeiten dar, sind allerdings im Bedarfsfall variabel einsetzbar und gegenseitig deckungsfähig, soweit der Gesamthaushaltsansatz nicht überschritten wird und die Notwendigkeit dargelegt wird.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Anträge mit Ausnahme der Fahrtkostenzuschüsse (Nr. 9) in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt. Die Zuschussgewährung von Fahrtkosten würde dann anteilig erfolgen.

Die im Folgenden aufgeführten Fördermöglichkeiten Nr. 4 bis 10 werden darüber hinaus in halbjährlich stattfindenden Gesprächen zwischen dem Kreissportbund und dem Landkreis hinsichtlich einer zielgerichteten Wirkung analysiert. Bei einem festgestellten Bedarf findet eine Förderanpassung statt.

1. Vereinspauschale (Haushaltsansatz: 70.000€)

Der organisierte Sport hat eine große gesundheitliche und gesellschaftliche Bedeutung im Landkreis Graftschaft Bentheim. Ziel der haushaltsabhängigen Pauschalzuwendung (nachfolgend Vereinspauschale) ist es, Sportvereine in ihrer generellen Arbeit bestmöglich und mit wenig Administration zu unterstützen. Die Vereinspauschale kann beispielsweise zur Deckung von Anschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien, für die Durchführung von kleineren Veranstaltungen, zur Bezuschussung von Fahrtkosten als auch zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden.

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt und berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der folgenden Bemessungsgrundlagen:

- a) Erwachsene Mitglieder (laut Bestandserhebung des LSB Niedersachsen) werden einfach gewichtet,
- b) Kinder und Jugendliche (laut Bestandserhebung des LSB Niedersachsen) werden zehnfach gewichtet.

Die Summe der oben genannten Berechnung wird als Mitgliedereinheit bezeichnet. Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 100 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht. Auf eine gesonderte Antragsstellung wird zur Entlastung des Ehrenamts verzichtet, so dass die Vereinspauschale automatisiert nach Grundlage der zu tätigen Bestandserhebung beim LSB Niedersachsen vom KSB berechnet und vom Landkreis Grafschaft Bentheim jährlich zum 01.07. an die Sportvereine ausgezahlt wird.

2. Sportübungsleiterzuschüsse (Haushaltsansatz: 50.000€)

Die Sportübungsleiterzuschüsse werden analog zur Richtlinie des LSB Niedersachsen für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiterinnen oder Trainerinnen bzw. Übungsleiter oder Trainer bei Vereinen gewährt. Der Zuschuss wird jährlich pauschal an den Kreissportbund ausgezahlt, der sie an die Empfänger, die Vereine, für die der Übungsleiter tätig wird, weiterleitet. Die Antragstellung erfolgt dabei über das LSB-Intranet.

3. Sportgerätezuschuss (Haushaltsansatz: 10.000€)

Ziel der Förderung ist es, Sportvereine und Sportanlagen mit Sportgeräten auszustatten, um den Sportbetrieb wirkungsvoll gestalten zu können und neue Angebote zu initiieren. Zuschussfähig ist die Beschaffung von transportablen Sportgeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffungspreis mehr als 250€ beträgt. Dies gilt auch für Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind und überwiegend der Darstellung von wettkampf- und/oder trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen dienen. Der Zuschuss beträgt max. 1/3 der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500€ und wird an den Kreissportbund zur Weiterleitung an die Sportvereine ausgezahlt.

Nicht bezuschussungsfähig sind fest installierte Sportgeräte bzw. Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig für den vorgenannten Zweck angeschafft werden sollen, jedoch im Übrigen im Verwaltungsbereich eingesetzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antragseinganges. Sportgeräte, die gekauft oder bestellt wurden bevor der Antrag beim KSB eingegangen ist, können nicht bezuschusst werden. Der Zuschuss wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Beteiligungsfinanzierung bewilligt. Ein Verein kann pro Kalenderjahr einen Antrag stellen.

4. Durchführung von Sportveranstaltungen (Haushaltsansatz: 7.000€)

Der Landkreis Grafschaft Bentheim unterstützt Vereine und Verbände bei der Durchführung von herausragenden Veranstaltungen.

Sportvereine und –verbände können für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (z. B. für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften) finanzielle Zuwendungen (z. B. für Pokale, Sporthallenmieten, etc.) oder Ausfallgarantien (bei wetterabhängigen Freiluftveranstaltungen) beim Landkreis (Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration, Sachgebiet Sportförderung) beantragen. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antrageinganges.

Dazu ist frühzeitig ein formloser Antrag mit einem Kosten– und Finanzierungsplan sowie einem Veranstaltungskonzept, Ausschreibung und sonstigen Unterlagen zur Sportveranstaltung über den Kreissportbund beim Landkreis einzureichen. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antrageinganges. Den Antrag mit allen vorhandenen Anlagen muss spätestens drei Monate vor dem ersten Veranstaltungstag eingereicht werden. In der Praxis hat sich eine Antragsabgabe 12 Monate vor dem Termin bewährt, um gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen (Verkehrlenkung) und Veranstaltungsüberschneidungen koordinieren zu können. Im Gegenzug wird erwartet, dass bei der Veranstaltung der Landkreis Grafschaft Bentheim als Förderer mit seinem Logo kommunikativ eingebunden und präsentiert wird. Das Logo wird bei Förderzusage vom Fachbereich digital zur Verfügung gestellt.

5. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager (Haushaltsansatz: 7.500€)

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter/Trainer oder einer aufbauenden Lizenzstufe, bei Erwerb der Erstlizenz als Jugendleiter, Vereinsmanager oder Freiwilligenkoordinator/Freiwilligenmanager beim Landessportbund Niedersachsen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann auf Antrag beim Kreissportbund ein Zuschuss durch den Landkreis gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Kreisgebiet aufgenommen wird. Der Zuschuss von bis zu 100 € wird an den Kreissportbund zur Weiterleitung an die Sportvereine ausgezahlt. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antrageinganges.

6. Lehrgangsarbeit der Sportfachverbände (Haushaltsansatz: 2.500€)

Für die Lehrgangsarbeit der Sportfachverbände wird mit der Zweckbestimmung „Aus- und Fortbildung von Übungsleitern“ ein Zuschuss an den Kreissportbund zur Weiterleitung an die Sportvereine ausgezahlt. Der Kreissportbund hat dem Landkreis einen Verwendungsnachweis über die tatsächlich geleistete Lehrgangsarbeit der Sportfachverbände auf Kreisebene und der damit verbundenen Ausgaben zu erbringen. (Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen vorrangig Lehrgänge von Sportfachbänden / Sportvereinen bezuschusst werden, die der Aus- und Fortbildung von Betreuern, Multiplikatoren und Lizenzinhabern dienen. In Folge können Beihilfen für die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und Schiedsrichtern sowie die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern mit dem Aufgabenbereich Sportverwaltung gewährt werden. Zuschüsse für Informationstagungen / Arbeitstagungen von Sportfachverbänden, die nicht der Aus- und Fortbildung von Sportübungsleitern dienen,

werden nicht bezuschusst. Basis für eine Bezuschussung bilden die Fördersätze des Landessportbundes wobei auf die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mittel verzichtet wird. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antragseinganges.

7. Sportjugendpreis (Haushaltsansatz: 3.000€)

Um die Qualität von Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit gezielt zu fördern, sollen jährlich herausragende Projekte der überfachlichen Jugendarbeit in den Sportvereinen mit dem Sportjugendpreis gewürdigt werden. Die Anträge können beim KSB eingereicht werden. Eine Jury aus Kreisjugendpfleger sowie je einem Vertreter aus dem Vorstand der Sportjugend Grafschaft Bentheim sowie aus dem Vorstand des Kreissportbund Grafschaft Bentheim vergibt nach Sichtung aller eingegangenen Anträge die ersten drei Plätze, die mit einer Höhe von 1.500€, 1.000€ sowie 500€ prämiert werden.

8. Vereinsberatung (Haushaltsansatz: 2.500€)

Sportvereine wie Fachverbände können auf Antrag beim Landkreis (Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration, Sachgebiet Sportförderung) einen Zuschuss zum Eigenanteil für Vereinsberatungen (Prozess-, Fach- & Komplementärberatungen) erhalten. Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn die Beratungen offiziell beim LSB Niedersachsen beauftragt wurden und mittels Rechnung und Verwendungsnachweis die aufzubringenden Eigenmittel nachgewiesen werden können. Es kann ein Zuschuss von max. 150€ pro Beratung gewährt werden. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antragseinganges.

9. Fahrtkostenzuschüsse für überregionale Meisterschaften (Haushaltsansatz: 5.000€)

Den Sportvereinen kann für die Teilnahme Ihrer Mitglieder an überregionalen Verbandsmeisterschaften wie Deutschen oder Internationalen Meisterschaften (mindestens höher als Landesmeisterschaften) ein Fahrtkostenzuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Nicht förderfähig sind nationale wie internationale Turniere, die keine verbandliche Qualifikation voraussetzen. Die Teilnahme und Platzierung ist nachzuweisen.

Der Zuschuss wird nur für Fahrten zu Wettkampforten, die weiter als 100 km vom Wohnort entfernt liegen, gewährt. Bei Einsatz von Kraftfahrzeugen erfolgt die Bemessung des Zuschusses nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Der Antrag ist bis zum 01.03. des Folgejahres beim Landkreis (Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration, Sachgebiet Sportförderung) einzureichen. Sollte der Haushaltsansatz nicht auskömmlich sein, erfolgt eine anteilige Bezuschussung. Der Landkreis behält sich dann eine prozentuale Kürzung der vorliegenden Anträge auf Fahrtkosten für überregionale Meisterschaften vor.

10. Talentförderung (Haushaltsansatz: 2.500€)

Sportvereine & -verbände, die im besonderen Maße den Leistungs- und Nachwuchsleistungssport unterstützen, können einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Aufwendungen erhalten. Der Zuschuss wird für Aufwendungen zum Zwecke der Unterstützung der sportlichen Leistungsentwicklung von Verbandskaderathleten in anerkannten Bundesstützpunkten, Landesleistungszentren, Landesstützpunkten, Talenteleistungszentren und Talentfördergruppengewährt.

Der Zuschuss kann auch für Projekte der Vereine gewährt werden, die in Zusammenarbeit mit den Grafschafter Schulen durchgeführt werden. Vorrangig werden Projekte von Schulen gefördert, die Sportklassen gebildet haben und deren Projekte in Zusammenarbeit mit einem Sportverein auf die Förderung sportlicher Talente ausgerichtet sind.

Entsprechende Talentförderkonzepte können per formlosen Antrag mit einem Kosten- und Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls sonstigen Unterlagen beim Landkreis Grafschaft Bentheim (Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration, Sachgebiet Sportförderung) eingereicht werden. Eine fachliche Stellungnahme seitens des Kreissportbundes Grafschaft Bentheim erfolgt vor Förderzusage. Die Mittelverteilung erfolgt anhand der Reihenfolge des Antragseinganges.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.